

023 K 050/23



AMTSGERICHT BONN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

31.07.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26

der im Grundbuch von Lengsdorf Blatt 10873 und 11113 eingetragene
Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Lengsdorf Blatt 10873:

4,86/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lengsdorf, Flur 10,

Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120,
122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 0,00 a

Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120,
122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 6,78 a

Flurstück 1243, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118,
120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 97,59 a

Flurstück 1480, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118,
120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 66,43 a

Flurstück 1242, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118,
120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 0,99 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss rechts
gelegenen Wohnung im Haus Borsigallee 21, im Aufteilungsplan mit Nr.
074 bezeichnet

Lengsdorf Blatt 11113:

1/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lengsdorf, Flur 10,

Flurstück 714, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 0,00 a

Flurstück 715, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 6,78 a

Flurstück 1243, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse, 114, 116, 118, 120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 97,59 a

Flurstück 1480, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 66,43 a

Flurstück 1242, Gebäude- und Freifläche, Celsiusstrasse 114, 116, 118, 120, 122, 124, Borsigallee 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, groß: 0,99 a

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Pkw-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit TG 114 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachter: Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus, die Wohnanlage besteht aus drei größeren Gebäudekomplexen, die zu versteigernde 3 - Zimmer - Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss rechts des Gebäudes "Borsigallee 21", Wohnfläche rd. 100 m² , zugehörig ist ein Kellerraum, Stellplatz in der Tiefgarage, eine Innenbesichtigung der baulichen Anlagen war nicht möglich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Blatt 10873: 273.000 €,

Blatt 11113: 14.000 € ,

bei Gesamtausgebot: 287.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 02.05.2024